Herrn Johann Jacob Hunz, und von Seiner
Wohlgeboren Herrn H. Peter Leo bestehen,
Sie nun bey selbst vorgenommener Wahl Nacher,
Lösser bestättet, sodann aber auf das Herr
Burgerschaft Herr Melchior Maria v. Mauz pro
Scrutinium Einsammlern Herren eligiret wor-
den. Als hierauf die gesetzte gewöhn-
liche Raths-bestättigung auf dato
ein Raths-haus anstalt genommen, auch
die neue alhero beyzutretten, welches
in nahmen Seiner Adelich, und Ehrenen Fest.
Raths Zitl Herr Burgermeister v. Hellingen
nach Verlesung v. Ihr gesetzte gewöhn
lich abgelegten Relation nicht allein der Gesetz
sam anstattet, sondern auch zu entwissen
nisstit gegötten, den abgehenden Herren noch
und Commissions-Burgern, Ihnen vorgesetzte
Raths-membris die gewöhnliche Pflicht zu
erhalten. Welches hierauf nicht gesetzter
ordnung, und bestättigten H. Raths hervor-
ten, und zwar jenen, so ihre Pflicht bis hero
auf sich getragen, mit anmahnung Ihres
den neuerlich eligirten aber nicht abge-
legenen verhalt, ihre abgelegten Juramenti
und Treugelübde zu bestättigung in ordine nach
dem der Priorum angelegt.